

Panikattacken, Albträume und Dissoziationen

Dorothee Paulsen

Psychosoziale Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten im Kontext eines exkludierenden Aufnahmeregimes

Flüchtlingsfeindliche öffentliche Debatten, uneingelöste Regierungsversprechen sowie Überforderungen und bisweilen fehlende Qualifikation des für sie zuständigen Einrichtungspersonals lassen traumatisierte unbegleitete minderjährige Geflüchtete verzweifeln und an integrierungsspezifischen Herausforderungen scheitern.

Unbegleitete Minderjährige gehören laut Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie (Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU)) zu den besonders schutzbedürftigen Personen. In den Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen von der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter aus 2020 heißt es:

„Unbegleitete Minderjährige gehören zu den schutzbedürftigsten Menschen überhaupt. Sie haben ihre Heimat, ihre Familie in Krisengebieten zurückgelassen, in der Hoffnung auf ein besseres, ein sicheres Leben in Europa. Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, diese Minderjährigen bei ihrer Ankunft in Deutschland und auf ihrem weiteren Weg hier bestmöglich zu unterstützen.“ (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, 3. Fassung, 2020, AG Landesjugendämter)

Ich würde gerne ergänzen, dass es nicht nur Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist, sondern auch Aufgabe der Gesellschaft als Ganzes, diese Minderjährigen bei ihrer Ankunft in Deutschland und auf ihrem weiteren Weg hier bestmöglich zu unterstützen.

Für unbegleitete minderjährige Geflüchtete gilt das Primat der Jugendhilfe. Reist eine minderjährige Person allein, d.h. ohne sorgeberechtigte oder erziehungsberechtigte Person in Deutschland ein, muss der/die Minderjährige vom zuständigen Jugendamt in Obhut genommen werden. Es muss eine gesetzliche Vertretung, die Vormundschaft, bestellt werden, um sicher zu stellen, dass die Rechte der Minderjährigen umfassend vertreten werden.

1. Psychische Belastungen durch Fluchterfahrung und Psychosoziale Versorgung

Aus verschiedenen Untersuchungen¹, dem Bericht der Bundesregierung über die Situation von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aus dem Jahr 2023², sowie aus Erhebungen des Bundesfachverbands³ für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (www.B-umF.de) geht hervor, dass unbegleitete Minderjährige weit öfter von traumatisierenden Erfahrungen

betroffen sind, als Minderjährige, die mit ihrer Familie geflohen sind.

Unbegleitete Minderjährige sind in erhöhtem Maße der Gefahr ausgesetzt, auf dem Fluchtweg Gewalt zu erfahren. Sie haben niemand, der sie vor dem Erleben von Gewalt ihnen gegenüber oder gegenüber anderen schützt. Sie müssen allein mit der Sorge um ihre zurückgebliebene Familie umgehen. Manche haben auf der Flucht die Trennung von Eltern, Geschwistern, engen Verwandten im Zuge von Unruhen und Pushbacks an Grenzübergängen erlebt und sind plötzlich völlig unvorbereitet allein. Sie sind dann ggf. dem Gutdünken von Schleusern und ihrer Fluchtgruppe ausgesetzt. Hier besteht ein großes Risiko, Gewalt, auch sexualisierte Gewalt, zu erleben. Minderjährige leiden sehr unter den Entbehrungen und extremen Anstrengungen des Fluchtweges. Immer wieder berichten Minderjährige vom Überleben – oft auch als einzige der Familie – von Schiffsbrüchen im Mittelmeer. Oder auch von monatelangen Gefängnisaufenthalten in Libyen. Oft berichten unbegleitete Minderjährige davon, dass sie nach der Ankunft in Deutschland vom Tod eines Elternteils erfahren haben.

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete haben aufgrund der größeren Anzahl von potenziell traumatisierenden Erlebnissen und aufgrund des Fehlens der familiären Unterstützung ein erhöhtes Risiko, an psychischen Belastungen zu leiden. Insbesondere an Traumafolgestörungen wie PTBS, aber auch Angststörungen, oder Depressionen. Viele der Kinder und Jugendlichen mit denen wir bei lifeline Kontakt haben, leiden an Schlaf- und Konzentrationsstörungen, an Panikattacken, Albträumen oder an Dissoziationen.

Oft wird bereits im Rahmen des ersten Clearings in der Inobhutnahme der Bedarf

¹ Annelen Höltermann, Florian Scharf, Georg Romer und Birgit Möller-Kallista: Psychische Belastung bei unbegleiteten und begleiteten Flüchtlingen im Kindes- und Jugendalter in Deutschland, Februar 2022 in: Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie. <https://doi.org/10.1024/1422-4917/a000855>

² Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland, 2023

³ Jährliche Online-Umfrage an Fachkräfte zu UMF und <https://b-umf.de/p/psychosozialeversorgung/>, besucht zuletzt am 28.6.2024



Reza Mohammad Pour: Schrei im Dunkeln I.

einer Anbindung an psychotherapeutische und psychiatrische Behandlung festgestellt. Die Beantragung und Bewilligung von Psychotherapie sind von aber vielen bürokratischen und praktischen Hürden gekennzeichnet.

Ein Teil der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in Schleswig-Holstein bezieht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dies betrifft diejenigen Minderjährigen, die bei Verwandten untergebracht sind. Nur in Ausnahmefällen werden die Verwandten als Pflegestelle von den zuständigen Jugendämtern anerkannt. Trotz Primat der Jugendhilfe fallen diese unbegleiteten Minderjährigen bzgl. des Lebensunterhalts aus dem Leistungsbereich der Jugendhilfe. Sie haben mit den exkludierenden Maßnahmen, die durch das jetzt noch restriktivere AsylbLG angewandt werden, zu kämpfen.

Der Anspruch auf gesundheitliche Versorgung besteht in den ersten 18 Monaten, künftig für 36 Monate – nur sehr eingeschränkt, denn Behandlungen können grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn akute Erkrankungen und Schmerzzustände vorliegen. Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Es besteht kein Anspruch auf die Behandlung durch eine Psychotherapie, die Entscheidung ist eine Ermessensentscheidung, die von dem/der jeweiligen Sachbearbeiter*in des Sozialamtes getroffen wird.

Allerdings liegen Ausnahmen in Bezug auf die Ermessensentscheidung dann vor, wenn es sich bei dem/der Betroffenen um eine*n Geflüchtete*n handelt, die dem Personenkreis der besonders Schutzbedürftigen zuzuordnen ist. Hierzu gehören auch Minderjährige generell und insbesondere unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Der Ermessensspielraum ist in diesem Fall auf Null reduziert. Dies bedeutet, dass bei Vorliegen einer behandlungsbedürftigen seelischen Störung die Psychotherapie bewilligt werden muss.

Psychotherapeutische Behandlung wird in der Regel bei unbegleiteten Minderjährigen, und kann generell bei allen Minderjährigen und jungen Volljährigen, auch im Rahmen der „Hilfen zur Erziehung“ innerhalb des SGB VIII, also im Rahmen der Jugendhilfe, gewährt werden.

Aber auch wenn eine Psychotherapie bewilligt wird, bestehen praktische Hürden, wie lange Wartezeiten auf

Mangel an Sprachmittlung sowie fehlende Kultursensibilität.

In Schleswig-Holstein ist für Minderjährigen häufig an das Zentrum für Integrative Psychiatrie – ZIP – in Kiel oder in Lübeck zuständig. Die Wartezeiten sind aber lang und angesichts der mangelnden personellen Kapazitäten können bei Weitem nicht alle, für die es angezeigt wäre, hier therapeutisch behandelt werden. Gerade auch für die Kinder und Jugendlichen, die im ländlichen Raum leben, gibt es kaum Möglichkeiten angemessener psychotherapeutischer Versorgung. Niedergelassene Kinderpsychotherapeut*innen sind rar, und diejenigen die auch dolmetschungsgestützt arbeiten oder in der Muttersprache behandeln sind sehr schwer zu finden. Auch niedrigschwellige Angebote, die mit Sprachmittlung arbeiten, sind selten.

Eine angemessene Behandlung von Traumafolgestörungen ist also sehr erschwert.

2. (Re-)traumatisierung und Verfestigung von Traumafolgestörungen

Allerdings leiden bei Weitem nicht alle unbegleiteten Minderjährigen bereits bei der Einreise in Deutschland an Traumafolgestörungen. Die Minderjährigen zeigen oft eine erstaunliche Resilienz. Sie haben extrem belastende Erfahrungen gemacht. Dennoch kommen viele voller Kraft und Hoffnung in Deutschland an:

So etwa könnte man wohl die vorherrschende Vorstellung ausdrücken: „Ich habe es geschafft. Ich bin angekommen, ich bin in Sicherheit, hier, in Europa, in Deutschland, wird es mir gut gehen. Ich werde Teilhaben an all den Möglichkeiten die es nur in Europa gibt. Ich habe den Krieg und die Gewalt, die Armut und Aussichtslosigkeit hinter mir gelassen. Ich werde meine Familie nachholen können. Das Leben kann nun beginnen, und Pläne können sich verwirklichen. Ich vertraue darauf, dass die Menschen hier, in Deutschland, es gut mit mir meinen.“ Minderjährige Geflüchtete haben zunächst viel Motivation, natürlich auch große Hoffnung auf bessere Lebensbedingungen, auf gleichen oder zumindest ähnlichen Zugang zu Bildung wie auch Wohlstand.

Nach der Ankommensphase, die von großer Zuversicht gezeichnet ist, wird aber Vielen klar, dass das Verfolgen von Lebensentwürfen jetzt alles andere als einfach ist. Mangelnde personelle Kapazitäten an vielen Stellen, bürokratische

Hürden, dadurch bedingte lange Wartezeiten, Erfahrungen von Diskriminierung und Rassismus hindern viele der Minderjährigen daran, ihre Pläne zu verfolgen, und eine gesunde Persönlichkeit zu entwickeln.

Traumafolgestörungen werden durch den zunehmend restriktiven und exkludierenden gesellschaftlichen Kontext oftmals erst befördert und bereits bestehende Traumafolgestörungen verfestigen sich, statt angemessen behandelt zu werden.

2.1. Unterbringungssituation

Ein erster Faktor, der den Kontext eines exkludierenden Aufnahmeregimes ausmacht, ist die Unterbringungssituation der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. Nachdem ab 2015 zahlreiche neue Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen geschaffen worden waren, wurden diese etwa ab 2017 stetig wieder abgebaut. Angesichts der dennoch hohen Anzahl an neu eingereisten unbegleiteten Minderjährigen und des nunmehr herrschenden Mangels an Fachkräften und Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen wurden zuletzt im November 2022 auch in Schleswig-Holstein Standardabsenkungen in der Jugendhilfe beschlossen.

Somit wurde für unbegleitete Minderjährige eine Jugendhilfe „2.Klasse“ geschaffen. Es kann z.B. ungeschultes Personal zum Einsatz kommen und das geschulte Personal ist oft unterbesetzt. Daher haben auch die Fachkräfte regelmäßig wenig Kapazitäten für weitreichende Schulungen, berufs begleitende Fortbildungen, z.B. in Traumapädagogik, und selbst wenn dies den Mitarbeitenden möglich ist, ist es im Alltag angesichts knapper personeller Ressourcen oft sehr schwer, traumasensibel zu arbeiten.

Viele Betreuer*innen setzen sich mit Sicherheit bestmöglich für die Betreuung der Jugendlichen ein. Leider häufen sich aber in den letzten Monaten die Berichte von Jugendlichen, die bei uns begleitet werden, bezüglich diskriminierender, nicht wertschätzender, sogar autoritärer und bestrafender Maßnahmen in Jugendhilfeeinrichtungen und über einen schroffen Umgang auch in den Hilfeplangesprächen oder im Kontakt zu Amtsvormund*innen.

Der Druck auf die Minderjährigen, gefälligst klar zu kommen und keine Probleme zu machen, ist enorm. Schnell kommt auf Beschwerden oder auch nur Nachfragen von Jugendlichen, die kurz vor der Volljährigkeit stehen, die Antwort von Betreuungs-

personal, wenn es ihnen nicht gefalle könnten sie ja in die Gemeinschaftsunterkunft gehen. Die Ansage ist: Beschwer dich nicht, du kannst froh sein, dass wir dich hier aufnehmen.

Dies kann man sicher zum Teil damit begründen, dass viele der Mitarbeitenden aufgrund von Personalknappheit an ihre Grenzen geraten – aber auch mit fehlender traumpädagogischer Kompetenz.

Aber es macht auch sehr den Eindruck, dass angesichts knapper Kassen sowie angesichts fehlender Plätze in Einrichtungen oft nicht so genau auf die pädagogische Qualität und die kindeswohlgerichte Versorgung der Minderjährigen geschaut wird, als vielmehr auf die Möglichkeit, durch die Auswahl der kostengünstigsten Jugendhilfeträger Gelder einzusparen, oder aber überhaupt irgendeine Unterbringung zu gewährleisten.

Die Minderjährigen brauchen allerdings Halt, Sicherheit und Unterstützung im Alltag, um mit ihren traumatisierenden Erfahrungen umgehen zu können. In einigen Fällen ist der Kontext aber von destruktiven Einflüssen autoritärer und sanktionierender Haltungen gekennzeichnet.

Und auch die Mehrheit der Mitarbeitenden in Jugendämtern und Einrichtungen, die eine großartige Arbeit leisten und um die bestmögliche Betreuung sehr bemüht sind, stoßen an ihre Grenzen, wenn nicht ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen und auch der ausländerbehördliche und politische Kontext zunehmend engere Rahmenbedingungen für die sozialpädagogische Unterstützung steckt.

2.2 Faktor bürokratische Hürden

Ein weiterer Faktor sind die bürokratischen Hürden, die schnell den Alltag der Jugendlichen gefangen nehmen. Für viele Jugendliche ist der Alltag zu Beginn, und oft über Wochen und Monate oder auch Jahre, v.a. vom Warten bestimmt. Warten darauf, dass ein*e Vormund*in bestellt wird. Warten auf einen Schulplatz. Warten darauf, dass das Asylverfahren durchlaufen ist. Warten auf eine Klärung der Bleibeperspektive. Das Leben ist nicht selten über Jahre in einer Warteschleife verhaftet. Viele Jugendliche die am Anfang noch voller Motivation sind, verfallen nach und nach immer mehr der Resignation oder werden wütend. Sie sind verunsichert von fehlenden Bleibeperspektiven und müssen sich mit der schwindenden Hoffnung auf Familiennachzug abfinden. Sie leiden

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete:

Neue BAMF-Dienstanweisung schwächt Kindeswohl

Im Juni ist eine neue Dienstanweisung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge – BAMF (DA Asyl vom 12.6.2024 I) in Kraft getreten. Demnach sollen Minderjährige, die ohne ihre Eltern, aber in Begleitung von Personen mit einer Sorgerechtsbevollmächtigung der Eltern nach Deutschland einreisen, nicht mehr als unbegleitet gelten. Die Schutzkategorie „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ wird dadurch faktisch stark aufgeweicht!

Den betroffenen jungen Menschen werden wesentliche Rechte entzogen, welche unbegleitete minderjährige Geflüchtete aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität haben. Dies hat umfangreiche Verschlechterungen bzgl. der Rechte dieser jungen Geflüchteten zur Folge – sowohl im Asylverfahren als auch danach.

So ist in Zukunft für die Asylantragsstellung und das Betreiben des Asylverfahrens minderjähriger Geflüchteter ein*e Vormund*in nicht mehr erforderlich. Stattdessen soll die (durch eine Sorgerechtsvollmacht der Eltern) erziehungsbeauftragte Person als Vertreter*in der*des Minderjährigen agieren. Die bisher im Asylverfahren verankerten Schutzmaßnahmen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete werden für diese „begleitete“ Gruppe aufgehoben: Sie werden zur Anhörung nicht mehr durch eine*n Vertreter*in „mit erforderlicher Fachkenntnis“ begleitet, wie in Art 25. der EU-Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU vorgesehen. Die jungen Geflüchteten sind nicht vor Überstellungen in Dublin-Mitgliedstaaten geschützt. Die Duldung während der Minderjährigkeit aus Gründen des Kindeswohls fällt bei begleiteten Minderjährigen weg.

Außerdem ist zu befürchten, dass Zugänge zu Hilfen der Erziehung erschwert werden. Die Jugendämter sind hier in der Verantwortung, sich durch Gespräche mit allen Beteiligten in jedem Einzelfall Gewissheit darüber zu verschaffen, dass das Sorgerecht übertragen wurde und zwischen der bevollmächtigten Person in Deutschland und den Eltern tatsächlich Kontakt besteht. In der Zeit dieses Überprüfungsprozesses sind die minderjährigen Geflüchteten in Obhut zu nehmen und entsprechend asyl- und aufenthaltsrechtlich zu vertreten.

lifeline e.V. kritisiert die Neuerungen, ebenso wie der Bundesfachverband Minderjährigkeit & Flucht², wird die Auswirkungen der Dienstanweisung kritisch verfolgen und sich gemeinsam mit den Netzwerkpartner*innen mit der praktischen Umsetzung beschäftigen.

Jule Gräwe ist Projektmitarbeiterin beim Vormundschaftsverein lifeline e.V. in Kiel. www.lifeline-frsh.de

1 <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2024/06/da-asyl-stand-12062024.pdf>

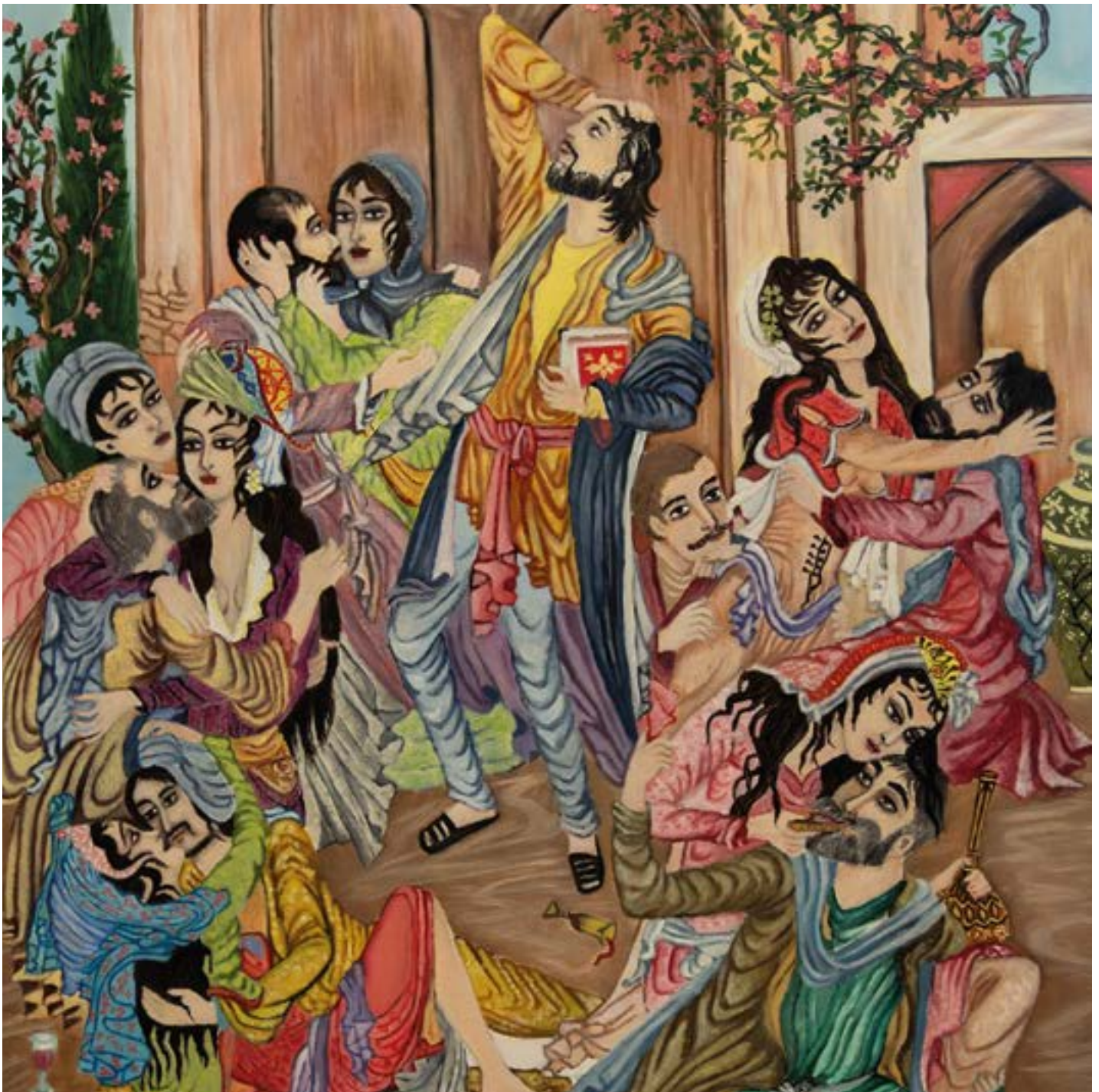
2 <https://b-umf.de/p/kommentierung-der-neuen-dienstanweisung-des-bundesamtes-fuer-migration-und-fluechtlinge/>

unter dem enormen Druck, immer mehr zu leisten, um sich eine Bleibeperspektive zu erarbeiten. Oft bleibt dies aussichtslos, wenn es ihnen nicht möglich ist, die für aufenthaltsrechtliche Verbesserungen vorausgesetzte formale Identitätsklärung zu gewährleisten. Viele junge Volljährige, die als Minderjährige eingereist sind, benötigen verstärkt noch pädagogische Nachbetreuung und auch psychotherapeuti-

sche Behandlung, um die sehr belastende Unsicherheit bzgl. Ihres Aufenthaltsstatus sowie die jahrelange Trennung von der Familie inklusive der schwindenden Hoffnung, Mutter und Vater überhaupt noch einmal wieder zu sehen, zu verarbeiten.

a. Faktor Rassismus

Die aktuell vorherrschende Verschiebung des öffentlichen Diskurses nach rechts in



Tina Yazdani: Taboo.

Deutschland und Europa ist ein weiterer Faktor, der auf die Entstehung und Verfestigung von Traumafolgestörungen hinwirkt.

Der enorme Druck, der sowieso schon auf den Kindern und Jugendlichen lastet, ist noch größer geworden. Die Angst vor restriktiven Maßnahmen, vor rassistischer Anfeindung, auch vor Abschiebung, wird angesichts des Wettlaufs der politischen Klasse darum, wer die meisten in Deutschland ausreisepflichtigen Personen am schnellsten aus dem Land schafft, immer größer. Das Gefühl von Sicherheit

schwindet – unabhängig vom tatsächlichen Aufenthaltsstatus – immer mehr.

Menschen, die traumatisierende Erfahrungen gemacht haben, die entweder bereits an Traumafolgestörungen leiden oder dem Risiko, eine Traumafolgestörung zu entwickeln, ausgesetzt sind, benötigen für eine gute Prognose v.a. Sicherheit. Sicherheit ist die Voraussetzung für die Möglichkeit von Traumabehandlung und Sicherheit kann dazu beitragen, dass Menschen trotz traumatisierender Erfahrungen keine Posttraumatische Belastungsstörung

(PTSD) entwickeln. Durch lange Wartezeiten, restriktive Asylpolitik und Forcierung von Abschiebungsrhetorik werden die jungen Menschen extrem verunsichert und die Verfestigung sowie Entwicklung von psychischen Belastungen werden befördert.

b. Warten auf Familiennachzug

Anders als bei Menschen mit Flüchtlingsanerkennung, ist ein Familiennachzug zu subsidiär Geschützten rechtlich nur bis zum 18. Geburtstag möglich. Leider wurde die im Koalitionsvertrag der

Ampelregierung angekündigte Anpassung der Bedingungen bzgl. Familiennachzugs bisher nicht umgesetzt.

Das kraftzehrende Warten auf den Familiennachzug lässt uns bei vielen, sehr motivierten, fröhlichen, zugewandten und optimistischen jungen Menschen mit der Zeit einen psychischen und physischen Zusammenbruch beobachten. Jugendliche, die ohne allzu große Belastungen in Deutschland eingereist sind, die sich ihre Freude am Leben und ihre Energie trotz schwerer Erfahrungen erhalten haben, zerfallen zunehmend, sind nach und nach verbittert, wütend, und entwickeln Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Ängste und Depressionen, sind in der Schule weder leistungsfähig noch durchgängig leistungswillig. Je näher der 18. Geburtstag rückt, desto massiver wird der psychische Verfall. Jugendliche sind nicht mehr wiederzuerkennen. Verschließen sich. Benötigen sehr engmaschige sozialpädagogische Betreuung und letztlich psychotherapeutische Unterstützung.

3. Traumapädagogik und Abbau von Ausschlüssen

Angesichts der Hürden im Zugang zu psychotherapeutischer Behandlung wäre es sehr wertvoll, die Chancen der Traumapädagogik zu nutzen. Es besteht ein großes Potenzial darin, das Personal, das für die Inobhutnahme, die Vormundschaft, die Beratung und vor allem auch die Versorgung im Alltag in den Jugendhilfeeinrichtungen zuständig ist, traumapädagogisch zu schulen. Es gibt hier bereits einige Träger in Schleswig-Holstein, die dies bei ihrem Personal und in den Einrichtungskonzepten berücksichtigen.

Sowohl der Verfestigung von bereits bestehenden Traumafolgestörungen als auch der Entwicklung von Traumafolgestörungen kann entgegengewirkt werden, wenn ein traumasensibler Umgang mit den unbegleiteten Minderjährigen gepflegt wird. Notwendig wären traumasensible Clearings in der Inobhutnahme, traumapädagogische Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe, traumasensible aufenthaltsrechtliche Clearings und Anhörungsvorbereitung, sowie das Angebot sicherer Bindungspersonen, um das Risiko der Entwicklung und Verfestigung von Traumafolgestörungen zu mindern und die Behandlungsmöglichkeiten zu verbessern.

Ich möchte beispielhaft eine Situation und v.a. die Worte eines Jugendlichen darstellen:

Mit 13 Jahren musste er im Zuge der Machtübernahme der Taliban mit seiner Familie aus Afghanistan fliehen. An der Grenze vom Iran in die Türkei haben die türkischen Grenzbeamten auf die Flüchtenden geschossen. Dabei hat das Kind seine Eltern und Geschwister aus den Augen verloren. In Begleitung seines sehr jungen Onkels ist er dennoch in Deutschland angekommen. Seitdem hat er nie wieder von seiner Familie gehört. Er ist in einer Traumatherapie im ZIP.

In einem Gespräch mit seiner Vormundin und dem betreuenden Personal in der Jugendhilfeeinrichtung, zu dem er mich dazu gebeten hat, musste ich miterleben, wie schmerzhaft wenig das Personal traumapädagogisch geschult war. Der Jugendliche war in Schwierigkeiten geraten, er hatte sich nicht angemessen verhalten. Er bat in dem Gespräch immer wieder um Hilfe dabei, seine Eltern zu finden. Er brachte seine wahnsinnige Angst, und das vorherrschende Gefühl der Unsicherheit zum Ausdruck, das ihn dazu gebracht hatte, in eine handgreifliche Auseinandersetzung zu geraten.

Diesem Jugendlichen wurde mit Nachdruck vom zuständigen Betreuungspersonal zu verstehen gegeben, dass er sich nicht beschweren solle. Dass alles für ihn getan werde. Er ja aber nicht der Einzige sei, um den man sich kümmern müsse. Dass er sich auf die Schule konzentrieren solle. Dass er mit dem Erlebten umgehen lernen müsse, und dass niemand mehr als schon getan würde, machen könne.

Natürlich kann niemand ungeschehen machen, was er erleben musste. Niemand kann ihm seine Eltern und Geschwister zurückgeben. Aber ein traumasensibler Umgang würde zuallererst anerkennen, dass er einen guten Grund für seine Forderungen, seine Aufforderung, ihm mehr Unterstützung zu bieten, seine evtl. Auffälligkeiten und Abweichungen vom erwünschten Verhalten hat. Dass man dem auch Raum geben kann, und dass für ihn evtl. andere Maßnahmen, mehr Sicherheit und mehr Aufmerksamkeit notwendig sind, als für andere Jugendliche. Dass seine Gefühle erst einmal anerkannt werden. Statt aber ihm zu vermitteln, dass man seinen unermesslichen Schmerz erahnen könne, dass man Hochachtung davor habe, dass er überhaupt seinen Alltag bewältigt, wurde ihm moralisierende Vorhaltungen gemacht, er solle seinen Aufenthalt nicht in Gefahr bringen, er solle dankbar sein für die Hilfe die ihm zuteilwerde.

Der Jugendliche drückte sich in diesen, für mich so eindrücklichen Worten aus: „Das alles was mir angeboten wird und was ich mache ist so, als hätte ich eine offene Wunde im Bein, und würde nur Schmerzmittel bekommen. Die Wunde wird aber nicht geheilt.“

Hier könnten traumapädagogische Schulung und Angebote sicher einen großen Unterschied machen, damit nicht nur der Schmerz betäubt, sondern auch die offene Wunde behandelt oder doch zumindest als vorhanden und zu berücksichtigen anerkannt wird. Damit die Fachkräfte in Jugendämtern und Jugendhilfeträgern aber wirklich traumasensibel arbeiten können, müssten auch die Arbeitsbedingungen verbessert werden.

Und auch die sozial- und traumapädagogische Arbeit stößt angesichts des aktuellen gesamtgesellschaftlichen Kontexts an ihre Grenzen. In einem Kontext, in dem geflüchtete Menschen von Diskriminierung, Rassismus und immer restriktiveren asylrechtlichen Maßnahmen betroffen sind, kann auch nur sehr begrenzt ein sicherer Raum in der Jugendhilfe oder in der Traumatherapie geschaffen werden. Grundlage dafür wäre auch eine Aufnahmegesellschaft, die sich, statt Abschiebung zu forcieren und die Grenzen zu schließen, um einen Kontext der Sicherheit bemühen würde, und den Abbau von Bürokratie und exkludierenden Maßnahmen unternähme. Eine Regierung, die ihrem Versprechen nachkäme, den Familiennachzug auch für subsidiär Schutzberechtigte zu erleichtern und auch hier Bürokratie abzubauen.

Fazit

Durch die Gestaltung eines Kontexts, in dem das Fachpersonal traumapädagogisch geschult wäre und in dem politisch und sozialpädagogisch auf die Schaffung von mehr Sicherheit für die Lebensbedingungen der Minderjährigen hingearbeitet würde, könnte die Kinder- und Jugendhilfe sowie die gesamte Gesellschaft, und insbesondere die Politik, der Aufgabe, die in den Handlungsempfehlungen der Landesjugendämter formuliert wird, gerecht werden: nämlich diese Minderjährigen nach ihrer Ankunft und auch auf ihrem weiteren Lebensweg bestmöglich zu unterstützen.

Dorothee Paulsen, Päd./Phil. M.A., ist Beschäftigte beim Vormundschaftsverein lifeline e.V. und B-umf-Landeskoordinatorin für Schleswig-Holstein. <https://www.lifeline-frsh.de/>